

Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an

Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Kindertagesstätte – Anpassung der Betriebserlaubnis bei der Aufnahme von Zweijährigen

Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Zweijährigen

Stand: 1. April 2007

Nach § 45 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 85 Abs. 2 SGB VIII benötigen Kindertagesstätten für den Betrieb ihrer Einrichtung eine Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist lt. SGB VIII das Landesjugendamt zuständig. Grundlage für die Erteilung der Betriebserlaubnisse sind Kriterien, beruhend auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften, die für den Betrieb von Kindertagesstätten seitens des Trägers einer Kindertagesstätte einzuhalten sind. Diese Kriterien ergeben sich aus den Zuständigkeitsbereichen

- für Kindertagesstätten (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur/ MBWJK und Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung / Landesjugendamt / LSJV)
- des Gesundheitsbereiches (Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen / MASGFF)
- der Lebensmittelüberwachung (Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz / MUFV)
- der Bauaufsicht und des Brandschutz (Ministerium der Finanzen / FM und Ministerium des Innern und für Sport / ISM)
- der Unfallkasse.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bereiche

- Gesundheit
- Lebensmittelüberwachung
- Brandschutz
- Bauaufsicht

die Zuständigkeit „kommunalisiert“ ist.

Im Rahmen einer vom Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend moderierten interministeriellen Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Trägerorganisationen, der kommunalen Spitzenverbände und der Unfallkasse wurde diese Orientierungshilfe erarbeitet, um Trägern von Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz eine Übersicht zu bieten hinsichtlich der Anforderungen und Erwartungen, die sich aus Perspektive der verantwortlichen Behörden und Stellen insbesondere hinsichtlich der Anpassung der Betriebserlaubnis stellen, wenn Zweijährige in einen bestehenden Kindergarten aufgenommen werden sollen.

Mit dieser Orientierungshilfe soll der – aus der Fachpraxis wie dem politischen Raum – vorgetragene Forderung nach mehr Transparenz im Verfahren der Erteilung einer

Betriebserlaubnis für Kindertagesstätten Rechnung getragen werden. In einem ersten Schritt wird hiermit eine Übersicht zur Anpassung der Betriebserlaubnis bei der Aufnahme von Zweijährigen in Kindertagesstätten vorgelegt. Es geht in diesen Fällen nicht um die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis, sondern um die Anpassung einer bestehenden. In der nachfolgenden Übersicht wurden die dem jeweiligen Handeln der o. g. beteiligten Behörden und Stellen zugrunde liegenden rechtlichen Bestimmungen zusammengestellt; Fachempfehlungen ergänzen die Übersicht.

Diese Orientierungshilfe wird im Internet veröffentlicht.

In einem zweiten Schritt soll die Orientierungshilfe auch um die Grundlagen für die Erteilung der „Betriebserlaubnis allgemein“ erweitert werden.

An der Erarbeitung dieser Orientierungshilfe waren unter Beibehaltung der jeweiligen Verantwortlichkeiten beteiligt:

- Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (Moderation)
- Ministerium der Finanzen
- Ministerium des Innern und für Sport
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
- Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung / Landesjugendamt
- Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
- Landkreistag Rheinland-Pfalz
- Städtetag Rheinland-Pfalz
- Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- Evangelische Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz
- Katholisches Büro / Kommissariat der Bischöfe Rheinland-Pfalz
- LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Behörde und Organisation	Einzelfallprüfung notwendig?	Rechtsgrundlagen / Orientierungshilfen / Veröffentlichungen	Allgemeine Ausführungen
<p>Ansprechpartner</p> <p>Erteilung der Betriebserlaubnis</p> <p>Fachaufsicht: MBWJK</p> <p>Zuständigkeit: Ref. 37 im Landesjugendamt Mainz sowie jeweiligen Zweigstellen in Trier, Koblenz, Landau</p>	<p>Nein, es sei denn, zusätzlicher Raumbedarf soll gedeckt bzw. das der Baugenehmigung zugrunde liegende Nutzungskonzept geändert werden.</p> <p>Hauptaugenmerk: Beratung</p> <p>Stichprobenartige Kontrolle</p>	<p>SGB VIII</p> <p>Siehe unter: www.bmfsfj.de , weiter unter „Gesetze“</p> <p>Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz Siehe unter: http://www.mbfj.rlp.de/kita-arbeitshilfen/kita_gesetz.pdf</p> <p>Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes Siehe unter: http://www.mbfj.rlp.de/kita-arbeitshilfen/kita_landesverordnung.pdf</p> <p>Orientierungshilfe: „Kriterien des Landesjugendamtes für die Anpassung der Betriebserlaubnis für Altersgemischte Gruppen insbesondere der Angebotsform ‚Geöffnete Kinder- gartengruppen““</p> <p>(Anlage 1 sowie unter http://www.mbfj.rlp.de/kita-arbeitshilfen/Zukunftschance_Kinder_Arbeitshilfe_II_Anforderungen_bei_Zweijaehrige_naufnahme.pdf</p>	<p>Zur Verwaltungsvereinfachung wird den beteiligten Behörden und Stellen das Datenblatt der geänderten Betriebserlaubnis zugesandt.</p>

Behörde und Organisation Ansprechpartner	Einzelfallprüfung notwendig?	Rechtsgrundlagen / Orientierungshilfen / Veröffentlichungen	Allgemeine Ausführungen
<p>Gesundheitsbereich</p> <p>Zuständigkeit: Gesundheitsämter der Kreisverwaltungen (Diese sind auch für die kreisfreien Städte zuständig.)</p> <p>Fachaufsicht: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV), Abteilung: Öffentliches Gesundheitswesen und Pharmazie;</p> <p>Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASGFF), Ref. 633-2</p>	<p>Nein, es sei denn, zusätzlicher Raumbedarf soll gedeckt bzw. das der Baugenehmigung zugrunde liegende Nutzungskonzept geändert werden.</p>	<p><u>Infektionsschutzgesetz</u> (IfSG) §§ 33ff; 42ff</p> <p>Siehe unter: http://www.masfg.rlp.de/Gesundheit/Gesundheitsdienst/Infektionsschutzgesetz.htm</p> <p>SGB VIII, § 45 Abs. 1 i.V.m. § 85 Abs. 2</p> <p>Arzneimittelgesetz, § 2 Abs. 1</p> <p>Merkblatt: <u>„Anforderungen und Hinweise zur Hygiene des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit an die Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von 2jährigen“ (Anlage 2)</u></p>	<p>Zur Vereinfachung der Erweiterung einer Betriebserlaubnis wurde das Merkblatt <u>„Anforderungen und Hinweise zur Hygiene des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit an die Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von 2jährigen“</u> entwickelt, das den Trägern und Betreibern von Einrichtungen mit gültiger Betriebserlaubnis ermöglichen soll, sich einen schnellen und umfassenden Überblick über hygienerelevante Fragestellungen zu machen. (Der Bereich Küchen- und Lebensmittelhygiene liegt in der Zuständigkeit des Ministeriums für Umwelt und Forsten).</p> <p>Es bleibt dann im Ermessen des Trägers ob er im Rahmen des Antrags auf Erweiterung der Betriebserlaubnis eine Selbsterklärung abgibt, dass er die gesetzlichen Hygienevorgaben erfüllt oder sich der Unterstützung der Gesundheitsämter bedienen möchte, die für die hygienische Beratung und Überwachung der Einrichtungen zuständig sind.</p>

Behörde und Organisation Ansprechpartner	Einzelfallprüfung notwendig?	Rechtsgrundlagen / Orientierungshilfen / Veröffentlichungen	Allgemeine Ausführungen
Lebensmittelüberwachung Fachaufsicht: MUFV Zuständigkeit: Die jeweils zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden	Nein, es sei denn, zusätzlicher Raumbedarf soll gedeckt bzw. das der Baugenehmigung zugrunde liegende Nutzungskonzept geändert werden.	VO (EG) Nr. 178/2002, s.g. EU-Basisverordnung zur Lebensmittelhygiene: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2002/l031/l_031_20020201de00010024.pdf VO (EG) Nr. 852/2004, s.g. HygieneVO mit allgemeinen Bestimmungen: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004R0852R(01):DE:HTML <u>„Fachempfehlungen des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz zur Hygiene in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden – Lesehilfe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen“ (Anlage 4)</u>	Den Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte obliegt die Lebensmittelüberwachung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche. Die Einrichtungen werden durch die zuständigen Behörden risikoorientiert überwacht. Wenn Kindertagesstätten bereits Lebensmittel an Kinder abgeben, ändern sich durch die Aufnahme von Zweijährigen die Anforderungen für die Abgabe von Lebensmitteln in diesen Einrichtungen nicht. Unabhängig davon ist den Betreibern zu raten, sich vor Beantragung einer Änderung der Betriebserlaubnis mit der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen oder sich anderweitig über die geltenden rechtlichen Bestimmungen kundig zu machen. Grundsätzlich wird darauf verwiesen, dass die Kindertagesstätten, wenn sie Lebensmittel und Speisen an Kinder – egal welchen Alters – abgeben, die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 genauso einzuhalten haben wie andere, die Lebensmittel in Verkehr bringen. Grundsätzlich muss sich eine Kindertagesstätte vor der erstmaligen Aufnahme dieser Tätigkeit (Abgabe von Lebensmitteln) bei der zuständigen Behörde zur Eintragung melden und sicherstellen, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörden über den Betrieb auf dem aktuellen Stand sind, dass heißt, dass alle wichtigen Veränderungen gemeldet werden müssen.

Behörde und Organisation Ansprechpartner	Einzelfallprüfung notwendig?	Rechtsgrundlagen / Orientierungshilfen / Veröffentlichungen	Allgemeine Ausführungen
<p>Bauaufsicht / Brandschutz (FM / ISM)</p> <p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltungen bzw. Verwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte ○ Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltungen bzw. Verwaltungen der kreisfreien Städte 	<p>Nein, es sei denn, zusätzlicher Raumbedarf soll gedeckt bzw. das der Baugenehmigung zugrunde liegende Nutzungskonzept geändert werden. (Siehe auch unter der Spalte „Allgemeine Ausführungen“)</p>	<p>Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) § 50 Abs. 2 Nr. 7</p> <p>Siehe unter: http://rlp.juris.de/rlp/BauO_RP_rahmen.htm</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz -LBKG-) ○ Landesverordnung über die Gefahrenverhütungsschau (GVSLVO) <p>Siehe unter: www.ism.rlp.de/Themen</p>	<p>Genehmigungspflichtige Änderungen können baulicher Art sein (Versetzen von Wänden, Zusammenlegen von Räumen); sie können sich aber auch aus einer veränderten Nutzung einzelner Räume ergeben, ohne dass bauliche Maßnahmen vorgenommen werden (ein Büroraum soll als Ruheraum für Kinder dienen, ein Lagerraum zum Aufenthaltsraum werden, die Anzahl der Personen in den Obergeschossen sich wesentlich erhöhen - z.B. um eine zusätzliche Gruppe).</p> <p><u>Hinweis:</u> Änderungen des Nutzungskonzepts können insbesondere in Geschossen, die nicht zu ebener Erde liegen, zusätzliche Maßnahmen erfordern (z.B. Schaffung eines zweiten baulichen Rettungswegs).</p>

Behörde und Organisation	Einzelfallprüfung notwendig?	Rechtsgrundlagen / Orientierungshilfen / Veröffentlichungen	Allgemeine Ausführungen
<p>Ansprechpartner Unfallkasse RLP</p> <p>Orensteinstr. 10 56626 Andernach</p> <p>Tel.: 02632-960-0 info@ukrlp.de</p> <p>www.ukrlp.de</p>	<p>Nein, es sei denn, zusätzlicher Raumbedarf soll gedeckt bzw. das der Baugenehmigung zugrunde liegende Nutzungskonzept geändert werden.</p> <p>Hauptaugenmerk: Beratung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Richtlinien für Kindergärten – Bau und Ausrüstung (GUV SR 2002;) <p>Siehe unter: www.ukrlp.de</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Informationsblatt mit grundsätzlichen Empfehlungen für die Aufnahme Zweijähriger in altersgemischten Gruppen (Anlage 3 sowie unter http://www.mbfj.rlp.de/kita-arbeitshilfen/Zukunftschance_Kinder_Arbeitshilfe_II_Anforderungen_bei_Zweijaehrigenaufnahme.pdf) 	

**Kriterien des Landesjugendamtes
für die Anpassung der Betriebserlaubnis
für Altersgemischte Gruppen
insbesondere der Angebotsform „Geöffnete Kindergartengruppen“**

Die hier vorliegende Zusammenstellung dient im Rahmen der Umsetzung des Landesprogramms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ im Bereich der Anpassung der Betriebserlaubnisse für Träger, die „Geöffnete Kindergartengruppen“ anbieten, als Orientierungshilfe.

Rechtliche Ausgangsposition

Die bestehenden „altersgemischten Gruppen“ (§ 1 Abs. 2 Satz 2 n. F.) werden zugunsten der Betreuung von Zweijährigen weiter entwickelt. Die altersgemischten Gruppen sollen nach der Intention der Landesregierung im Rahmen des Programms „Zukunftschance Kinder-Bildung von Anfang an“ insbesondere für den Besuch Zweijähriger geöffnet sein.

Damit kann zukünftig zwischen folgenden Angebotsformen im Kindergarten unterschieden werden:

- Regelgruppe
- altersgemischte Gruppen:
 - o kleine Altersmischung
 - o große Altersmischung
 - o Haus für Kinder
 - o geöffnete Kindergartengruppe.

In der letztgenannten „geöffneten Kindergartengruppe“ wird der Einsatz zusätzlichen Personals, wenn eine bestimmte Zahl Zweijähriger je Gruppe betreut wird, erforderlich. Dies ist ohne zusätzliche Kosten für den Träger möglich, weil die Trägeranteile des Zusatzpersonals vom Land übernommen werden (§ 12 Abs. 3 Satz 4 n. F. Kindertagesstättengesetz).

Bei altersgemischten Gruppen der Angebotsform „geöffnete Kindergartengruppe“ sollen bei Aufnahme von drei bis vier Kindern zwischen dem vollendeten zweiten und dritten Lebensjahr zusätzliche 0,25 Erziehungskräfte und bei Aufnahme von bis zu fünf und sechs Kindern zwischen dem vollendeten zweiten bis dritten Lebensjahr zusätzliche 0,5 Erziehungskräfte je Gruppe eingesetzt werden (§ 2 Abs. 3 Ziffer b und c LVO n. F.).

Da es sich um eine Unterform des Angebots „Kindergarten“ (§ 1 Abs. 2) handelt, gelten im Übrigen alle Vorgaben für den „Kindergarten“.

Entwicklungsthemen der Zweijährigen

Die nachstehend aufgeführten vorrangigen Entwicklungsthemen Zweijähriger bilden eine wesentliche Grundlage für die beratungs- bzw. aufsichtsrelevanten Aspekte bei der Umwandlung von Kindergartengruppen in „Geöffnete Kindergartengruppen“ (oder auch „Kleinen Altersmischungen“ und „Haus für Kinder“) im Rahmen der Anpassung der Betriebserlaubnis.

Es lassen sich vier Entwicklungsthemen bzw. Bildungsprozesse heraus extrahieren, die für die Altersgruppe der Zweijährigen von besonderer Bedeutung sind. Die folgenden Aussagen stützen sich auf aktuelle wissenschaftliche Befunde, die insbesondere im Rahmen einer Klausurtagung des Referates 37 im Landesjugendamt und Fachreferenten des MBFJ mit Frau Prof. Viernickel¹ (Fachhochschule Koblenz, Außenstelle Remagen) zusammen getragen wurden.

1. Aufbau sicherer Bindungsbeziehungen

Zweijährige wollen sich rückversichern, dass ihre Beziehungen zu Erwachsenen zuverlässig sind. Die Aufnahme in den Kindergarten bedeutet somit zunächst „Stress“ für die Kinder. Ziel einer guten Eingewöhnung² im Kindergarten muss daher sein, dass Kinder „ihre“ Erzieherin / „ihren“ Erzieher als neue Bezugsperson akzeptieren, damit sie nicht ständig nach ihrer „Bezugsperson“ suchen müssen und sich „anklammern“, sondern sich mit Interesse der sie umgebenden Welt zuwenden können. Hier gilt die Paradoxie von Bildungsprozessen im Kleinkindalter in besonderem Maße: Zuverlässige Bindung führt zu selbstständigem Welterforschen.

2. Erlangen von Autonomie und Kontrolle

Zweijährige sind in einer Entwicklungsphase, in der die Aspekte der eigenen Autonomie und Kontrolle eine herausragende Rolle spielen. Dies findet sich wieder in:

- Bewegungsentwicklung: Autonomie und Kontrolle über den eigenen Körper äußert sich darin, dass Bewegung wichtig ist, um die Grobmotorik weiter auszubauen.
- Sprachentwicklung: Autonomie und Kontrolle äußert sich in Sprache. Verfügt ein Kind im Alter von 1,5 Jahren noch durchschnittlich über einen Wortschatz von 50 Worten so kann in der Folgezeit von einer „Wortschatzexplosion“ gesprochen werden. Das Kind formt ein Bewusstsein von sich selbst auch als „verbales“ Selbst.
- Autonomie und Kontrolle zeigt sich auch in der Sauberkeitserziehung. Das Kind merkt, dass es entscheiden kann, ob es „sauber“ sein will.
- Die Themen von Autonomie und Kontrolle haben ihren Gegenpart darin, dass das Kind ständig an seine eigenen Grenzen stößt, „weil es dann doch noch nicht so klappt“, „weil bei den Redeschwällen keiner so zuhört“, „weil das mit der Sauberkeitserziehung dann doch nicht so gelungen ist“. Das „Ich“ des Kindes, das sich durch die Themen der Autonomie und Kontrolle herausbildet, ist also ständig „in Gefahr“ – das Kind äußert sich im Trotz.

3. Die Welt um Symbol und Vorstellung erweitern

¹ Im Rahmen der Nationalen Qualitätsinitiative im System der Tageseinrichtungen für Kinder hat Frau Viernickel mit veröffentlicht:

Tietze / Viernickel (Hrsg.), Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder, Ein nationaler Kriterienkatalog, Beltz, Weinheim 2002.

Tietze / Viernickel u.a. (Hrsg.), Pädagogische Qualität entwickeln, Praktische Anleitung und Methodenbausteine für Bildung, Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder von 0-6 Jahren, Beltz, Weinheim 2004.

² Verschiedene Praxishilfen zur Eingewöhnung von Kindern liegen der Fachpraxis vor.

Die Welt der Zweijährigen reichert sich neben der realen Welt um die Welt der Symbole an. Das Kind ist in der Lage „Bilder“ zu speichern (vgl. Objektpermanenz, Sprachentwicklung). Die Welt „vermehrt“ sich für das Kind durch „Symbole“ (z. B. Sprache), die „Welt des anderen“ („es gibt etwas, das nicht Ich ist“) und „Vergangenes / Zukünftiges“ („Es gibt etwas, das jetzt nicht mehr da ist“). Es vollzieht sich die Entwicklung zum symbolischen Spiel.

4. Eintreten in die Sozialwelt des Kindes

Zweijährige treten in ihre Sozialwelt ein, auch wenn sie noch keinen ausgeprägten Freundschaftsbegriff haben. Interaktionen zwischen den Kindern sind - neben dem Spielthema – motiviert durch den Wunsch, im Kontakt etwas über sich selbst, die Konsequenzen des eigenen Handelns, den Spielpartner und die Beziehung zueinander herauszufinden.

Erwartungen an den Anbieter von Erziehung, Bildung und Betreuung der Zweijährigen

Neben den hier formulierten Erwartungen seitens des Landes sind Anbieter „Geöffneter Kindergartengruppen“ insbesondere mit den Anforderungen, Ängsten und dem Engagement von Eltern konfrontiert. Informierte Eltern dürften sich an öffentlich zugänglichen Hilfen orientieren, wie sie es z. B. die Veröffentlichung der Bertelsmann-Stiftung „Qualität für Kinder unter Drei in Kitas, Empfehlungen an Politik, Träger und Einrichtungen mit Checkliste für Eltern: Kinder unter Drei in Kitas“ (www.kinder-frueher-foerdern.de)³ darstellt, die seitens des Landkreistages Rheinland-Pfalz auch an die Jugendämter verteilt wurde.

Relevante Aspekte bei der Anpassung der Betriebserlaubnis

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, welche Aspekte aus dem Vorgenannten für die Beratungs- und Aufsichtsfunktion des Landesjugendamtes bei der Anpassung der Betriebserlaubnis von Relevanz sind.

Dabei wird hier davon ausgegangen, dass es sich in aller Regel um eine Anpassung der Betriebserlaubnis durch Umwandlung einer Kindergartengruppe in eine „Geöffnete Kindergartengruppe“ handelt. Deshalb werden hier die Aspekte hervorgehoben, die zur Integration der Zweijährigen in geöffneten Kindergartengruppen besonders wichtig sind.

Es wird unterschieden zwischen

- **beratungsrelevanten** Aspekten, auf die das Landesjugendamt Träger und Verantwortungsträger im System aufmerksam macht, um eine qualitätsorientierte Betreuung der Zweijährigen in Rheinland-Pfalz zu gewährleisten / zu entwickeln

³ Die Veröffentlichung der Bertelsmann-Stiftung beruht auf der Studie von Ilka Riemann / Wiebke Wüstenberg, Die Kindergartengruppe für Kinder ab einem Jahr öffnen? Fachhochschulverlag, Frankfurt 2004 (www.fhverlag.de).

- und **aufsichtsrechtlichen** Aspekten, die im Rahmen der Anpassung der Betriebserlaubnis zwingend vorausgesetzt werden. Letztere sind in der nachfolgenden Auflistung mit einem Ausrufezeichen gekennzeichnet.

Kriterien des Landesjugendamtes bei Anpassung der Betriebserlaubnis für geöffnete Kindergartengruppen

Konzeption der Kindertagesstätte

!	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Liegt eine Konzeption, mindestens aber die Rohfassung einer Konzeption vor?
!	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finden sich in der Konzeption Aussagen zu einer verbindlich verankerten Eingewöhnungsphase insb. der Zweijährigen?
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird die Altersmischung der Gruppe(n) berücksichtigt? ▪ Finden sich Aussagen zur Bildung unter entwicklungspsychologischen Aspekten der Kinder? ▪ Wird zwischen altersheterogenen und entwicklungshomogenen Angeboten im Alltag der Kindertageseinrichtung unterschieden? ▪ Werden vorhandene Konzepte (z. B. offene Arbeit) angepasst? ▪ Finden sich Aussagen darüber, dass die Integration von Zweijährigen als Aufgabe des gesamten Teams begriffen wird?
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finden sich pädagogische Grundsätze, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Pädagogische und beziehungsorientierte Gestaltung von Pflegesituationen - Kindern Gelegenheit geben, Kontrolle zu erlangen und Selbstwirksamkeit zu erleben - Sprache als Kernkompetenz anregen und unterstützen - Spielbeziehungen zwischen den Kindern unterstützen?
!	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finden sich Aussagen zu Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren?
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finden sich Aussagen zur Elternarbeit insbesondere zur verpflichtenden Beteiligung der Eltern während der Eingewöhnungsphase?

Räumliche Gestaltung der Kindertagesstätte

!	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es muss die Möglichkeit gegeben sein, dass Zweijährige ihrem Bewegungsdrang jederzeit und eigeninitiativ nachgehen können (Lösungsmöglichkeiten: großzügige Flure, Bewegungsbereich, Nebenraum, Außen-/Balkonbereich zugänglich und ähnliches).
!	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es muss die Möglichkeit gegeben sein, dass Zweijährige „Ruhe im Spiel“ finden, d. h. eine Rückzugsmöglichkeit bei gleichzeitiger Anteilnahme am Gruppengeschehen (Lösungsmöglichkeiten: Bereich im Gruppenraum durch optische Abtrennung, separiert, der Geborgenheit und Schutz vermittelt).
!	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es muss die Möglichkeit gegeben sein, dass sich Zweijährige aus dem Gruppengeschehen zurückziehen können, um Ruhe und Schlaf zu finden. Damit ist verbunden: <ul style="list-style-type: none"> - Die Möglichkeit zu anderen Kindern Nähe zu erfahren - Die Erfahrung von Intimität und Geborgenheit - Hier spielt die Verweildauer der Kinder eine Rolle, ebenso Gewohnheiten der Familien (z. B. unausgeschlafene Kinder in der Einrichtung)
!	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Pflege- / Wickelmöglichkeit für die Zweijährigen ist gegeben. Diese kann verschiedenen Aspekten folgen:

Kriterien des Landesjugendamtes bei Anpassung der Betriebserlaubnis für geöffnete Kindergartengruppen	
	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege als Beziehungspflege - ggf. im Gruppenraum / in Gruppennähe - Wickeln kann im Stehen der Kinder erfolgen
	<ul style="list-style-type: none"> - diskrete Zone - ggf. mit Nähe zu Wasch-/Duschkmöglichkeiten
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der Raumgestaltung sollte die Altersmischung der Kinder, die Verschiedenheit und Gleichzeitigkeit der Bedürfnisse sich in der Differenzierung des Raumes wieder finden. Dies kann z. B. durch Aktionsecken (durch optischen Schutz oder mit den Kindern vereinbarten Regeln) erfolgen.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es soll ein Außengelände gegeben sein oder durch die konzeptionelle Gestaltung der Arbeit Kindern die Möglichkeit gegeben werden, ein Außen zu erleben.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Passgerechte Möbel erleichtern die pädagogische Arbeit.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Gestaltung der Essenssituation gilt auch die Beachtung passgerechter Möbel, die Gestaltung als möglichst eigener Bereich, der überschaubar ist und eine familiäre Atmosphäre ausstrahlt.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Spielmaterial sollten Materialien vorhanden sein, die Bewegung, Funktionsspiel, Symbol- und Rollenspiel, Bau- und Konstruktionsspiel, Möglichkeiten zum Explorieren unterstützen (z. B. Rutschauto, Kriechtunnel, Klettergeräte, Schaumstoff-Würfel, Getränkeboxen, Alltags und Verbrauchsmaterialien, Elementarerfahrung mit Sand und Wasser auch in den Räumen).
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstellmöglichkeiten für Buggys
Personal	
!	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortbildung zur Integration der Zweijährigen in der Kindergartengruppe hat stattgefunden / wird stattfinden.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beim Personaleinsatz findet die Verteilung der Vollzeit-/Teilzeitkräfte mit Blick auf das Bindungsverhalten der Zweijährigen Berücksichtigung (vgl. Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zum Einsatz von Teilzeitkräften in Kindertagesstätten).
!	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anträgen, die gleichzeitig mit Kürzungen im Bereich des Zusatzpersonals (z. B. Leitungsfreistellung) einhergehen, bleibt die Genehmigung einer plausiblen Erklärung für den Entfall des Zusatzpersonals vorbehalten.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Team hat sich mit seiner Bereitschaft und Motivation den Umwandlungsprozess zu gestalten auseinander gesetzt.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Absicherung einer den Kindern bekannten Vertretungskraft für die Bezugserzieherin bei Krankheit / Urlaub etc.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwesenheit von mindestens zwei Fachkräften
Gruppenzusammensetzung	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Kinder aller Altersgruppen sollten ausreichend altersgleiche und gleichgeschlechtliche Spielpartner vorhanden sein.

Justiziabilität der zwingend geforderten Aspekte bei der Anpassung der Betriebserlaubnis

Kindertageseinrichtungen bedürfen gem. § 45 Abs.1 SGB VIII einer Betriebserlaubnis. Dabei muss sichergestellt sein, dass das Wohl des Kindes gewährleistet ist. Nähere Bestimmungen hierzu finden sich in den landesrechtlich festgelegten Standards. Das Bundesrecht verpflichtet den Träger in den seit dem 1. Oktober 2005 neu eingefügten § 45 Abs.2 S. 2, beim Antrag auf eine Betriebserlaubnis die Konzeption der Einrichtung vorzulegen. Gem. § 47 Nr. 2 hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde Änderungen der Konzeption unverzüglich anzuzeigen.

Im Landesrecht für Rheinland-Pfalz ist Voraussetzung für die Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten gem. § 6 Abs.1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (LVO), dass die Organisation und personelle Ausstattung der einzelnen Kindertagesstätte den Bestimmungen der LVO und der Fachkräftevereinbarung entsprechen. Das Jugendamt prüft gem. § 8 Abs.2 LVO bei jedem Antrag auf Zuwendungen zu den Personalkosten die Einhaltung des Kindertagesstättengesetzes und der LVO und hat bei eigenen Einrichtungen die Einhaltung zu gewährleisten. Das Land gewährt gem. § 12 Abs.4 Kindertagesstättengesetz für die Kindertagesstätten Zuweisungen an die Träger der Jugendämter, wenn die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Abwicklung der Anpassung der Betriebserlaubnis

Das Antragsverfahren zur Anpassung der Betriebserlaubnis soll als Standardantrag – vorbehaltlich der Anforderungen anderer Behörden und Organisationen – gestaltet werden. Ziel ist es, die Antragstellung und die Änderung der Betriebserlaubnis mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand abzuwickeln, damit die Beratung und Unterstützung der Einrichtungen und Träger sowie der Jugendämter im Vordergrund stehen. Voraussetzung für die Anerkennung der Personalkosten ist gem. § 12 Abs.2 S.1 Kindertagesstättengesetz, dass diese im Bedarfsplan ausgewiesen sind. Für die Änderung des Angebots, z.B. die Umwandlung von Regelgruppen in Geöffnete Kindergartengruppen muss dem Landesjugendamt eine entsprechende Änderung des Bedarfsplans nicht nachgewiesen werden. Wenn der Träger einen Antrag auf Anpassung der Betriebserlaubnis stellt, reicht die schriftliche Erklärung des Jugendamtes, dass es dem Antrag zustimmt.

„Anforderungen und Hinweise zur Hygiene des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit an die Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von 2jährigen“¹

Das erklärte Ziel, das Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren zu vergrößern wird eine große Anzahl von Anpassungen der Betriebserlaubnisse bestehender Kindertageseinrichtungen erforderlich machen. Um hier eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes zu erreichen, sollen standardisierte Verfahren etabliert werden.

Generell sind die Anforderungen an eine Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche gem. §§ 33 bis 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Grundlage der hygienischen Anforderungen. Das Ziel der gesetzlichen Vorgabe ist es, das Entstehen und die Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern.

Bei Vorliegen einer gültigen Betriebserlaubnis für den Kinderbetriebsbetrieb (für Kinder über drei Jahren) sind zur Anpassung der Betriebserlaubnis folgende Bereiche bei einer geplanten Erweiterung der Betreuung auf Kinder unter drei Jahren von besonderer Bedeutung:

Schlafräum:

Es muss ein Raum für die Mittagsruhe vorhanden sein. Er sollte einen leicht zu reinigenden Bodenbelag haben und gut zu lüften sein. Er kann außerhalb der Ruhezeiten zu anderen Zwecken genutzt werden.

Für jedes angemeldete Kind ist eine separate Matratze bzw. ein eigenes Bettchen mit eigener Bettwäsche vorzuhalten, wenn es länger als 6 Stunden am Tag in der Einrichtungen betreut werden soll.

Es ist sicherzustellen, dass zwischen den Matratzen eine ausreichende begehbare Fläche vorhanden ist, wenn die Matratzen auf dem Boden ausgebreitet werden.

Wenn keine Bettchen vorhanden sind bzw. der Raum noch zu anderen Zwecken genutzt wird müssen die Matratzen zwischen der Nutzung in einem Liegenregal einzeln gelagert werden.

Die Bettwäsche ist nach Bedarf, spätestens jedoch nach 14 Tagen zu wechseln.

Die Sicherung dieser Maßnahmen sollte durch Vorgaben im Hygieneplan und evtl. durch Kontrollkärtchen gewährleistet werden.

Wickelbereich:

Wickeltisch(e) und Windeleimer müssen vorgehalten werden, eventuell auch „Töpfchen“ oder Toilettenaufsätze. Die Wickelstation sollte im Sanitärbereich platziert werden. Sollte dies nicht möglich sein muss eine Infektionsgefahr für die Umgebung verhindert werden und es ist sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Desinfektion der Wickelaufgabe und eine Händedesinfektion möglich ist und dass der Windeleimer außerhalb der Reichweite der Kinder aufbewahrt- und regelmäßig entleert wird, um.

Nach dem Wickeln muss eine Händedesinfektion mit einem VAH² gelisteten alkoholischen Händedesinfektionsmittel durchgeführt werden. (Auf Einwirkzeit achten.) Dieses muss außerhalb der Reichweite von Kindern gelagert werden.

¹Gesetzliche Grundlagen: Infektionsschutzgesetz (IfSG) §§ 33ff; 42ff; SGB VIII, § 45 Abs. 1 i.V.m. § 85 Abs. 2 ; Arzneimittelgesetz, § 2 Abs. 1

² Verbund für Angewandte Hygiene e.V., Desinfektionsmittel-Kommission; Nachfolge der vorherigen DGHM Liste, (Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie)

Händedesinfektionsmittel sind ausschließlich aus Originalgebinden zu verwenden. Haut- und Händedesinfektionsmittel sind Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs.1 Arzneimittelgesetzes, daher ist das Umfüllen aus Großgebinden nur Apothekerinnen und Apothekern gestattet. Es ist grundsätzlich auf das Haltbarkeitsdatum zu achten und abgelaufene Mittel sind sofort zu entsorgen.

Der Wickeltisch muss mit einer abwaschbaren Wickelauflage oder Papiereinmalauflagen versehen sein. Bei Verwendung einer abwaschbaren Wickelauflage muss diese nach jeder Benutzung mit einem VAH gelisteten Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden. Mittel und Einwirkzeit sind im Hygieneplan aufzuführen. Um Aerosolbildung zu vermeiden, sollten zur Flächendesinfektion keine Sprühdesinfektionsmitteln zum Einsatz kommen. Wir empfehlen die Flächendesinfektion mittels Scheuerwischdesinfektion mit einer Desinfektionslösung durchzuführen, die regelmäßig (Herstellerangabe beachten) frisch angesetzt werden muss. Bei der Anwendung von Sprühdesinfektionsmitteln kann es zu einer Anreicherung der Aerosole in der Luft kommen, die bei empfindlichen Menschen zu Unverträglichkeitsreaktionen führen kann.

Gebrauchte Windeln sind bis zur täglichen Entsorgung in einem Behältnis mit fest verschließbarem Deckel außerhalb der Reichweite von Kindern zu lagern.

Zubereitung von Mahlzeiten

Sofern in der Einrichtung vor der Aufnahme von unter 3jährigen bisher keine Mahlzeiten zubereitet wurden, zukünftig aber Fläschchen und Breie in der Einrichtung zubereitet werden sollen, ist das zuständige Gesundheits- und Veterinäramt einzuschalten um zu prüfen, ob die Vorgaben der §§ 42 und 43 IfSG und die einschlägigen Hygienevorschriften auch für die Kindertageseinrichtung gelten.

Wenn in einer Einrichtung regelmäßig für Kinder gekocht wird, gilt die Küche als eine Küche zur Gemeinschaftsverpflegung.

Personen, die in Küchen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind müssen eine Belehrungsbescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 IfSG besitzen oder einen gültigen Gesundheitspass nach § 18 Bundesseuchengesetz (BseuchG). Das Dokument ist (evtl. als Kopie) in der Einrichtung zur Kontrolle vorzuhalten.

Der Arbeitgeber hat alle Personen, die in Küchen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die in § 42 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in der Einrichtung für den gesamten Beschäftigungszeitraum (seit dem 01.01.2001) zur Kontrolle vorzuhalten. Im übrigen ist das Veterinäramt bzw. die Lebensmittelkontrolle für Fragen der Lebensmittel- und Küchenhygiene zuständig.

**Kriterien der Unfallkasse Rheinland-Pfalz
für die Anpassung der Betriebserlaubnis
für altersgemischte Gruppen
insbesondere der Angebotsform „Geöffnete Kindergartengruppen“**

Das im Landesprogramm „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ benannte Angebot der Aufnahme von Zweijährigen in Kindergartengruppen bestehender Einrichtungen wird in vielen Kindertagesstätten derzeit umgesetzt.

Aus der Sicht der Prävention wird es im Zusammenhang mit der Aufnahme von Zweijährigen in die Gruppen nicht zwangsläufig die Erfordernis geben, weitere technische Maßnahmen umzusetzen. Vielmehr werden die meisten Einrichtungen unter Beachtung des Baujahres die Mindestanforderungen bereits erfüllen.

Für die Träger und das Personal der Einrichtungen hat die Unfallkasse in einem Informationsblatt die grundsätzlichen Empfehlungen für die Aufnahme von zweijährigen Kindern in altersgemischte Gruppen zusammengetragen. Diese Unterlage kann als erste Information genutzt werden, soll aber die Beratung nicht zwangsläufig ersetzen.

Kindertagesstätten

Empfehlungen für altersgemischte Gruppen Aufnahme von zweijährigen Kindern

Immer mehr Kindertagesstätten greifen das Angebot auf, zweijährige Kinder in die Regelgruppen (ab vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt) aufzunehmen. Derzeit besteht die Möglichkeit der Aufnahme von zwei Kleinkindern pro Gruppe. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus aus Sicht der Prävention?

Grundsätzlich gelten auch für diese Gruppen die Anforderungen der „Richtlinien für Kindergärten“ (GUV-SR 2002).

Umbaumaßnahmen aus sicherheitstechnischen Aspekten werden jedoch nicht zwangsläufig erforderlich, da bei den meisten Einrichtungen unter Beachtung des Baujahres die Anforderungen erfüllt werden.

Die Kleinkinder sind daher entsprechend ihres Entwicklungsstands mit der notwendigen Umsicht, in das bestehende Umfeld zu integrieren.

Dabei ist darauf zu achten, dass erhöhte Risikobereiche durch erzieherische und organisatorische Maßnahmen der Teams aufzufangen sind.



Gebäude / Einrichtungsgegenstände

In vielen Einrichtungen sind die Räume und auch die Eingangsbereiche und Flure für die Kinder nutzbar gestaltet. Um eine Gefährdung für die Kleinkinder möglichst auszuschließen, empfehlen wir folgende Maßnahmen:

- **Treppen** Grenzen Aufenthalts- oder Spielbereiche an, sollten die Treppen z.B. durch Türchen oder Kinderschutzgitter gesichert werden.
- **Geländer** An Orten, an denen Kleinkinder alleine spielen dürfen (z.B. auf erhöhten Ebenen oder Treppenpodesten), sollten Geländeröffnungen auf das Maß von 6,5 cm reduziert werden. Möglich ist z.B. das Anbringen von Netzen und transparenten Spannbahnen. Nur bedingt geeignet ist der Einsatz von Stoffen oder Tüchern, da die geforderte Einsehbarkeit auf die Podestebene verhindert wird. Der Einsatz von Stoffen u.Ä. ist mit dem Brandschutz abzuklären.
- **Wickelplätze** Die gepolsterten Liegeflächen sollten mit Aufkantungen (H = 20 cm) an den Seiten und der Rückwand versehen sein oder entsprechend nachgerüstet werden. Notwendige Utensilien müssen vom Wickeltisch aus leicht erreichbar sein.

Spielmaterialien

Spielzeuge, die kleine Kugeln oder kleine Spielsteine enthalten, sind nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet und entsprechend gekennzeichnet.



Die Gefahr des Verschluckens steht hier im Vordergrund. Aus diesem Grund sollten diese Spiele kontrolliert an die älteren Kinder ausgegeben werden und auch die Aufbewahrungsorte nicht für Jedermann zugänglich sein.

Außenspielflächen

Spielgeräte, die der DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte“ entsprechen, sind grundsätzlich erst für Kinder ab 36 Monate geeignet. Kinder unter 36 Monate dürfen diese Geräte nur mit entsprechender Beaufsichtigung durch die Erzieherinnen nutzen.



Eine Trennung des Außengeländes in Spielbereiche für die unterschiedlichen Zielgruppen wäre dann zu empfehlen, wenn separate Spielangebote, z.B. Rutsche für Kleinkinder, vorhanden sind.

Gerne beraten wir Sie zu speziellen Fragen vor Ort. Fragen Sie uns.
Abteilung Prävention Tel: 02632/960-0

**Fachempfehlungen des Ministeriums für Umwelt, Forsten und
Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
zur Hygiene in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen Säuglinge, Kinder und
Jugendliche betreut werden
- Lesehilfe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen -**

Träger von Einrichtungen, in denen Lebensmittel an Säuglinge, Kinder oder Jugendliche (im Folgenden: Kinder) abgegeben werden, müssen die einschlägigen Bestimmungen des Lebensmittelrechts beachten. Daneben sind in der Verpflegung die Grundsätze einer gesunden Ernährung (DGE) und der Nachhaltigkeit in stärkerem Maße, als es bisher geschieht, zu beachten.

Grundsätzlich sind in Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte für die Lebensmittelüberwachung zuständig. Diese Stellen sind auch Ansprechpartner bei Fragen der Auslegung der hygienerechtlichen Bestimmungen. Die Adresse der für Ihre Gemeinschaftseinrichtung zuständigen Behörde finden Sie auf der Internetseite des MUFV: http://www.mufv.rlp.de/verbraucherschutz_behoerden_175/.

In Abstimmung mit den zuständigen Behörden können seitens des MUFV jedoch die folgenden, grundlegenden Aussagen getroffen werden:

Rechtsgrundlagen für die üblichen, weiter unten angeführten Tätigkeiten sind die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und die Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

Die **VO(EG) Nr. 178/2002**, die gemeinhin als **Basisverordnung zur Lebensmittelhygiene** bezeichnet wird und im Internet auf den Seiten der Europäischen Union nachgelesen werden kann (http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/l_031/l_03120020201de00010024.pdf), führt in Artikel 3 den Begriff des Lebensmittelunternehmers ein. Hierunter fallen auch die Träger von Gemeinschaftseinrichtungen, die Lebensmittel an Dritte abgeben.

Nach Artikel 14 dürfen nur sichere Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Ein Lebensmittel gilt als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass es gesundheitsschädlich ist oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet ist.

Artikel 17 benennt als Verantwortlichen für das sichere Lebensmittel den Lebensmittelunternehmer, also den Träger der Einrichtung oder beispielsweise den Hausmeister als Betreiber des Pausenverkaufs.

Artikel 18 fordert vom Lebensmittelunternehmer, die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. D.h., Herkunft und Chargenbezeichnung der abgegebenen Lebensmittel müssen dokumentiert werden, um ggf. bei auftretenden Problemen für Rückrufaktionen ansprechbar zu sein. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Abgabe an den Endverbraucher („Endverbraucher“ ist der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit als Lebensmittelunternehmer verwendet).

Die **VO(EG) Nr. 852/2004** ist Teil des so genannten **EU-Hygienepakets** und enthält allgemeine Bestimmungen zur Lebensmittelsicherheit. Sie findet sich im Internet unter http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l_139/l_13920040430de00010054.pdf. Ihr Geltungsbereich ist enger gefasst als der der VO(EG) Nr. 178/2002 und umfasst nicht jeden Aspekt, der in den vorliegenden Fachempfehlungen berührt wird. Aber: selbst für die Fälle, in denen die genannte Verordnung formal nicht anzuwenden ist, können die sehr konkreten Vorgaben insbes. im Anhang II der VO(EG) Nr. 852/2004 als Grundlage bei der Entscheidung dienen, ob ein Lebensmittelunternehmer seiner Verantwortung für ein sicheres Lebensmittel gerecht wird.

Artikel 6 regelt, dass Lebensmittelunternehmer bei Aufnahme ihrer Tätigkeit (z. B. Neugründung einer KiTa, erstmalige Abgabe von Lebensmitteln an Kinder) sowie bei wichtigen Veränderungen der Tätigkeit (z. B. Einrichtung eines Mittagstisches für Kinder) dies der zuständigen Behörde anzuzeigen haben.

Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II enthält allgemeine Hygienevorschriften.

Entsprechend Artikel 5 muss der Lebensmittelunternehmer eine auf seinen Betrieb zugeschnittene Gefahrenanalyse durchführen und so genannte kritische Kontrollpunkte definieren.

Vor diesem Hintergrund können verschiedene Formen des Inverkehrbringens von Lebensmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen unterschieden werden:

1. das Herstellen und Zubereiten von Lebensmitteln im Kochunterricht, z. B. in Lehrküchen, als Bestandteil eines pädagogischen Konzeptes. Ausgenommen hiervon ist das regelmäßige Zubereiten von Speisen im Rahmen der Verpflegung der Kinder.
2. das Betreiben von Schulcafes, Pausenverkauf, z.B. durch den Hausmeister oder Schülergruppen
3. das Betreiben einer Küche, das Zubereiten von Mahlzeiten in Einrichtungen z.B. durch Eltern oder angestelltes Personal
4. der Betrieb von Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen durch selbstständige Betreiber, Stichwort „Caterer“
5. die Abgabe von Lebensmitteln an Dritte im Rahmen von besonderen Anlässen z. B. Schulfesten

zu 1. Kochunterricht

Allgemeine Anforderungen:

Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können.

Durch das Kochen und Hauswirtschaften mit den Kindern sollen die Kinder in den Umgang mit Lebensmitteln eingeführt werden. Auf die Ausführungen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit zum Infektionsschutzgesetz und das Erfordernis, bestimmte Personenkreise (vorübergehend) von Tätigkeiten in Gemeinschaftsküchen auszuschließen, wird verwiesen. Hierauf sind die Eltern / Erziehungsberechtigten ausdrücklich hinzuweisen. Das Einverständnis der Eltern / Erziehungsberechtigten für die Teilnahme ihrer Kinder am Kochunterricht und den anschließenden gemeinsamen Verzehr der Produkte ist einzuholen.

Die Verantwortlichen müssen sich bewusst sein, dass, abhängig vom Alter, ein verantwortungsvolles, hygienebewusstes Verhalten der Kinder in der Küche nicht ohne weiteres erwartet werden kann, es kann allenfalls Ziel, nicht aber Voraussetzung des Unterrichts sein.

Allgemeine Hygieneregeln:

Vor jedem gemeinsamen Kochen ist darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen werden, dass lange Haare zusammen gebunden werden und dass eine Schürze zu tragen ist. Beim Umgang mit Lebensmitteln, die eine besondere Aufmerksamkeit im Umgang erfordern (z.B. rohe Eier, rohe Milch, rohes Fleisch, roher Fisch) müssen die Kinder an bestimmte hygienische Umgangsbedingungen mit derartigen Lebensmitteln herangeführt werden.

Grundsätzlich kann Kochunterricht als Veranstaltung wie im privaten Bereich durchgeführt werden. Entsprechende Vorgaben seitens der VO(EG) Nr. 178/2002 (Basisverordnung) oder des EU-Hygienepakets (insbes. VO(EG) Nr. 852/2004) werden nicht gesehen.

Den Küchenkräften ist aber dringend zu empfehlen, über den Bezug der Lebensmittel Aufzeichnung zu führen. Ebenfalls sollten Kühl- und Gefriereinrichtungen in regelmäßigen Abständen auf ihren sachgerechten Einsatz überprüft werden. Dabei ist besonderer Wert auf die Einhaltung von Temperaturvorgaben zu legen.

Die Verantwortlichen in der Schule / der Träger müssen im Rahmen ihrer eigenen Sorgfaltspflicht Auffälligkeiten in diesen Bereichen nachgehen.

zu 2. Betreiben von Schulcafes, Pausenverkauf

Hier ist der verantwortliche Betreiber der Verkaufsstelle der Lebensmittelunternehmer. Der Betrieb ist gem. Artikel 6 der VO(EG) Nr. 852/2004 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und hat die Vorgaben des Artikels 4 in Verbindung mit Anhang II einzuhalten.

Die einzuhaltenden Anforderungen richten sich nach den Lebensmitteln, die in Verkehr gebracht werden.

- Ggf. sind Kühl- bzw. Warmhalteeinrichtungen vorzuhalten und regelmäßig zu überprüfen
- Eine Wareneingangskontrolle der Verpackungen auf Haltbarkeit und diverse Schäden an Waren ist durchzuführen und die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln ist sicherzustellen (Liste führen mit Einkaufsdaten und z.B. Mindesthaltbarkeitsdaten).
- Die zum Verkauf vorgehaltenen Artikel sind regelmäßig u. a. auf die Mindesthaltbarkeitsdaten zu überprüfen,
- Mitarbeiter sind ihrer Tätigkeit entsprechend zu schulen.

Die Durchführung dieser Eigenkontrollen ist in schriftlicher Form und gemäß den Grundsätzen des HACCP-Konzeptes (Artikel 5) zu dokumentieren.

Die Verantwortlichen in der Schule / der Träger müssen im Rahmen ihrer eigenen Sorgfaltspflicht Auffälligkeiten in diesen Bereichen nachgehen.

Auf die Vorgaben der §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes wird verwiesen.

zu 3. Zubereitung von Mahlzeiten zur Versorgung der Kinder

In diesem Bereich sind sowohl die Bestimmungen der VO(EG) Nr. 178/2002 als auch die der VO(EG) Nr. 852/2004 anzuwenden.

Die Anforderungen baulich-technischer Art sowie hinsichtlich Personalthygiene, Personalschulung und Umgang mit Lebensmitteln richten sich nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II der VO(EG) Nr. 852/2004. Gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung ist ein auf den Grundsätzen des HACCP-Konzeptes beruhendes Eigenkontrollsystem einzurichten.

Im Sinne einer guten Betriebshygiene sind die zur Zubereitung von Mahlzeiten zur Versorgung der Kinder verwendeten Räumlichkeiten von denen für den unter Punkt 1 beschriebenen Kochunterricht genutzten Räumlichkeiten zu trennen.

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall ist zu kontrollieren, bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik, ggf. durch eine Fachfirma, zu veranlassen.

Bei fachlichen Fragen und insbesondere vor größeren Investitionen sollte der Rat der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde eingeholt werden.

Auf die Vorgaben der §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes wird verwiesen.

zu 4. Betrieb von Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen

Die unter Punkt 3 genannten Aspekte fallen in den Verantwortungsbereich des Betreibers der Schulkantine.

Die Verantwortlichen in der Schule / der Träger sollten dennoch im Rahmen ihrer eigenen Sorgfaltspflicht Auffälligkeiten in diesen Bereichen nachgehen.

Auf die Vorgaben der §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes wird verwiesen.

zu 5. Abgabe von Lebensmitteln aus besonderen Anlässen z.B. Schulfeste

Mit der Bewirtung eines größeren Personenkreises (Kinder, Eltern, Angehörige, Erzieher, ...) sind Risiken verbunden, denen durch Beachtung von Hygieneregeln und rechtlichen Vorgaben Rechnung getragen werden muss.

Nach Mitteilung der Europäischen Kommission war nicht beabsichtigt, gemeinnützige Veranstaltungen dem Geltungsbereich der VO(EG) Nr. 852/2004 zu unterwerfen. Hier sei nur die VO(EG) Nr. 178/2002 anwendbar. [vgl. Guidance document on the implementation of certain provisions of Regulation (EC) No VO(EG) Nr. 852/2004/2004 On the hygiene of foodstuffs vom 21.12.2005, Punkt 3.8]

Wir raten jedoch dringend an, die Vorgaben der VO(EG) Nr. 852/2004 bei der Planung von Schulfesten zu berücksichtigen. So können hygienische Risiken für die Festbesucher begrenzt werden und der Veranstalter seiner Sorgfaltspflicht nachkommen.

Häufig stellen die in Privatküchen hergestellten und an Dritte abgegebenen Speisen ein hygienisches Problem bei Festen dar. Ungeachtet von Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sollte vereinbart / vorgegeben werden, leicht verderbliche und hygienisch sensible Produkte wie beispielsweise Sahnecremetorten, Tiramisu mit rohem Ei oder Mettbrötchen nicht auf Festen anzubieten.

Die Haftung des Veranstalters bleibt hiervon unberührt.

Schlussbemerkung:

Die vorliegenden Fachempfehlungen sollen dem verantwortlichen Träger eine Hilfe sein, Kinder mit Lebensmitteln größtmöglicher hygienischer Qualität zu versorgen und ihnen den sachgerechten Umgang mit Lebensmitteln zu vermitteln.

Von großer Bedeutung sind jedoch auch die ernährungsphysiologische Qualität von Lebensmitteln und beispielsweise Aspekte der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Zudem haben Gemeinschaftsverpflegungen für die betreuten Kinder und deren Angehörige eine Vorbildfunktion, die es zu nutzen gilt.

Es wird angeregt, dass die Verantwortlichen im Dialog mit den Eltern / Erziehungsberechtigten Konzepte erarbeiten, die beispielsweise auch die verstärkte Verwendung von unverarbeiteten Zutaten, von ökologisch und regional erzeugten Produkten zum Ziel haben. Die Ernährungsberaterinnen des MWVLW an den Dienstleistungszentren ländlicher Raum (DLR) beraten auf Anfrage. Auf die Homepage www.ernaehrungsberatung.rlp.de wird hingewiesen.